

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen.



- **Persönlicher Schulbedarf:** Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: Im August 70 Euro und jeweils im Februar 30 Euro – insgesamt 100 Euro.



- **Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege:** Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.



- **Ausflüge/Klassenfahrten:** Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle Ausflüge und Klassenfahrten, die im Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbewilligungszeitraum zur Zahlung fällig sind.




- **Kultur, Sport, Mitmachen:** Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.



- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.



- **Schülerbeförderung:** Einen Zuschuss zur Schülerbeförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen und die auf den Bus oder Zug angewiesen sind, wenn deren Kosten niemand anderes übernimmt. Im Wesentlichen betrifft dies Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (z. B. gymnasiale Oberstufe).
 Wenn Ihr Kind die Monatskarte auch privat nutzen kann, zahlen Sie einen Eigenanteil.

 Die obengenannten Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

 <http://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/behoerdenwegweiser/formulare/?filter=wohngeld>

Buchstaben:	Name:	Telefon:	Email:	Zimmer:
A-E und G-Q	Nicole Globisch	0851 397-332	nicole.globisch@landkreis-passau.de	E.29
F	Ursula Ebner	0851 397-402	ursula.ebner@landkreis-passau.de	E.29
R-Z	Simone Kobisch	0851 397-274	simone.kobisch@landkreis-passau.de	E.30

Stand: Juli 2018

Herausgeber: Landratsamt Passau, Wohngeldstelle, Domplatz 11, 94032 Passau

http://www.google.com/advanced_image_search?hl=de

Ihre Wohngeldbehörde